Departement für Sicherheit,
Institutionen und Sport
Rechtsdienst für Sicherheit
und Justiz

CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren Präsidentinnen und
Präsidenten der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Références SH/BB
Date 1. Oktober 2019

Liquidation des Haushaltes und Kündigung des Vertrages über Räumlichkeiten (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
Obligatorische Zustimmung der KESB

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident

Dieses Rundschreiben hat zum Ziel, das Verfahren festzulegen, welches anzuwenden ist, wenn der Beistand die Zustimmung der Schutzbehörde zur Liquidation des Haushalts und zur Kündigung des Mietvertrages der Wohnung der betroffenen Person benötigt.

1. Allgemeine Informationen

Artikel 416 Absatz 1 ZGB listet die Geschäfte, d.h. die Handlungen auf, die der Zustimmung der Schutzbehörde vom Amtes wegen bedürfen, da sie von Bedeutung sind und mit erheblichen Risiken von grundsätzlich dauerhaftem Charakter verbunden sein können. Die Zustimmung der Schutzbehörde ist dadurch gerechtfertigt, dass die Person unter Beistandschaft von diesen Entscheiden - rational und emotional - stärker betroffen ist als von der Massnahme selbst (FamKomm, Biderbost, Art. 416 ZGB N 21-23).

Die Zustimmung der Schutzbehörde ist eine wesentliche Gültigkeitsvoraussetzung der in Artikel 416 Absatz 1 ZGB aufgezählten Handlungen (vgl. FamKomm, Biderbost, Art. 416 ZGB N 4). Bis zur Genehmigung sind Handlungen, die ohne Zustimmung der Schutzbehörde vorgenommen werden, nicht vollständig und binden daher die andere Vertragspartei nicht. Im Falle einer Ablehnung durch die Schutzbehörde werden diese Handlungen hinfällig. Die Zustimmung der Schutzbehörde bedarf eines schriftlichen Entscheids, welcher mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden kann (Art. 450 ZGB und 114 EGZGB). Der Entscheid wird dem Beistand und der betroffenen Person mitgeteilt, falls sie urteilsfähig ist.

Die Zustimmung der Schutzbehörde ist nur erforderlich, wenn die Person ihre Zustimmung (im Sinne von Art. 406 Abs. 1 ZGB) nicht erteilt hat, nicht urteilsfähig ist und ihr die Handlungsfähigkeit entzogen wurde (kumulative Bedingungen - siehe Art. 416 Abs. 2 ZGB). Nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB bedürfen die Liquidation des Haushalts der betroffenen Person sowie die Kündigung ihres Wohnraums der Zustimmung der Schutzbehörde.

a/ Der Begriff der Haushaltsliquidation im Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB

Die Haushaltsliquidation findet insbesondere dann statt, wenn die betroffene Person stationär betreut werden muss und sie definitiv nicht mehr an ihrem gegenwärtigen Wohnort bleiben kann (*siehe* Merkblatt "*Haushaltsauflösung*" der KOKES).

Av. de la Gare 39, 1950 Sion
Tel. 027 606 50 55 Fax 027 606 50 54 · E-Mail : sophie.huguet@admin.vs.ch

b/ **Der Begriff der Räumlichkeiten im Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB**

Was die Räumlichkeiten betrifft, in denen die betroffene Person wohnt, so versteht man darunter nicht nur das Haus oder die Wohnung im konventionellen Sinn, sondern auch ein Zimmer, einen Wohnwagen oder eine andere, ähnliche Einrichtung. Die regelmässige Nutzung einer Ferienwohnung für gewisse Zeiträume kann als (Zweit-)Wohnung angesehen werden (FamKomm, Biderbost, Art. 416 ZGB N 23).

2. Verfahren im Falle einer Haushaltsliquidation

Wenn der Beistand den Haushalt der betroffenen Person auflöst, muss die Schutzbehörde zunächst sicherstellen, dass der Beistand ihr so weit wie möglich ein Inventar der Güter (Hausrat und Mobiliar), einschliesslich der im Eingangsinventar enthaltenen Wertsachen zur Verfügung stellt und sie über deren Bestimmungsort informiert.

Es wird dringend empfohlen, dass die Schutzbehörde bei der Inventaraufnahme eine dritte Person benennt, die neben dem Beistand anwesend ist. Der Beistand kann sich auf das Eingangsinventar der Güter der betroffenen Person stützen, vorausgesetzt dieses Inventar wurde aktualisiert.

Zieht die betroffene Person mit ihrer Habe (z. B. Möbel, Gemälde, Teppiche usw.) in ein Alters- oder Pflegeheim, so stellt die KESB sicher, dass sie vom Beistand eine Liste erhält, die von einer zur Vertretung dieser Institution befugten Person erstellt und unterzeichnet wurde.

Können die Güter der betroffenen Person nicht an ihren neuen Wohnort verlegt werden, so können diese je nach Zustand und den verschiedenen Situationen (Langzeitaufenthalt im Spital, definitiver Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim):

a/ Gegenstand einer Gebrauchsleihe durch interessierte Verwandte oder nahe Angehörige sein. Dazu ist ein Gebrauchsleihevertrag abzuschliessen, der eine Klausel über die Verpflichtung zur Rückgabe des verliehenen Gegenstandes, auf erstes Verlangen der betroffenen Person, enthalten muss. Der Darlehensnehmer muss sicherstellen, dass die so verliehenen Gegenstände ordnungsgemäss gegen Diebstahl und Beschädigung versichert sind;

b/ zum Verkauf angeboten werden, wenn die Güter einen Restwert haben;

c/ an einem sicheren Ort gelagert werden, der vor Beschädigung und Diebstahl geschützt ist (z.B. Möbeldepot). In diesem Fall sollten die Kosten einer solchen Aufbewahrung in einem vernünftigen Verhältnis zum Budget stehen;

d/ entsorgt oder an eine öffentliche Einrichtung abgegeben werden, wenn sich die Objekte in schlechtem Zustand befinden oder wertlos sind (z. B. Atelier Manus–Brockenstube).

3. Verfahren bei Beendigung des Mietvertrages der Wohnräume

Im Falle einer Beendigung des Mietvertrages der Wohnräume der betroffenen Person muss die KESB vom Beistand folgende Informationen anfordern:

a/ Kündigungsfrist des aktuellen Mietvertrages sowie dessen Fälligkeitsdatum;

b/ Bestimmungsort der Güter der betroffenen Person.

Die KESB stellt auch sicher, dass sie den neuen Mietvertrag, das Inventar der Wertgegenstände der betroffenen Person und eine Schätzung der Umzugskosten (einschliesslich der Kosten für Lagerraum, Möbeldepot) erhält.

Mit freundlichen Grüssen

Sophie Huguet
Dienstchefin

Kopie an - Herrn Frédéric Favre, Staatsrat, Chef des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport
- die Dame und Herren Inspektoren der KESB